

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kinderland Westside der Genossenschaft Migros Aare Version 1 (Juni 2025)

Art. 1 Gegenstand

1.1. Das Kinderland Westside wird von der Genossenschaft Migros Aare betrieben. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln das Verhältnis zwischen dem Kinderland, der Genossenschaft Migros Aare und der Bezugsperson oder den Bezugspersonen, die Kinder im Kinderland zur Betreuung abgeben (Eltern, Verwandte, Bekannte).

1.2. Die Bezugsperson akzeptiert mit Benutzung des Betreuungsangebotes des Kinderland die vorliegenden AGB sowie die Hausordnung des Kinderland. Anpassungen bleiben vorbehalten. Es gilt die jeweils bei Überlassung des Kindes am jeweiligen Ort geltende aktuelle Fassung der AGB und der Hausordnung, einsehbar online beim Kinderland-Angebot des jeweiligen Erlebnis- bzw. Einkaufscenter, <https://www.westside.ch>

Art. 2 Zutritt zum Kinderland

2.1. Eine Reservierung für den Kinderhütendienst im Kinderland ist nicht möglich (ausser Kunden vom Bernaqua). Die Bezugspersonen nehmen zur Kenntnis, dass die Zusammensetzung der betreuten Kindergruppe rein zufällig erfolgt und nicht konstant ist.

2.2. Zutritt zum Kinderland haben ausschliesslich die Bezugspersonen der anwesenden Kinder.

Art. 3 Leistungen Kinderland

3.1. Das Kinderland bietet lediglich eine kurzfristige und unregelmässige Betreuung von Kindern während des Besuchs der Bezugsperson im Shopping- und Erlebniscenter Westside an. Die Öffnungszeiten des Kinderland sowie die maximal zulässige Aufenthaltsdauer eines Kindes pro Tag und Woche sind in der Hausordnung festgelegt.

3.2. Das Kinderland ist keine beaufsichtigte und regulierte Kindertagesstätte und kein Ersatz für eine regelmässige Kinderbetreuung.

3.3. Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz im Kinderland. Die Leitung des Kinderland behält sich vor, die Aufnahme eines Kindes ohne Gründe abzulehnen.

3.4. Eine Aufnahme eines Kindes im Kinderland kann insbesondere abgelehnt werden (i) bei zu hoher Auslastung des Kinderland, (ii) wegen Krankheit, Unfall, sowie körperlicher oder geistiger Einschränkung des Kindes, (iii) aufgrund von vorangegangenen Ereignissen, wie ungebührliches Verhalten des Kindes, Regelverletzungen, verspätete Abholung (iv) bei zu häufigen Betreuungsanfragen für das selbe Kind, sowie (v) beim Verdacht auf Missbrauch des Kinderland als eine regelmässige Kinderbetreuung.

3.5. Das Kinderland kann in eigenem freiem Ermessen die Leistungen bei bereits aufgenommenen Kindern frühzeitig beenden bzw. die Bezugspersonen verbindlich zur frühzeitigen Abholung auffordern (z.B. bei Auftreten von Krankheitssymptomen, ungebührlichem Verhalten etc.).

3.6. Die erwähnten Leistungen erbringt die Genossenschaft Migros Aare nach Erfassung der Daten von Kind und Bezugsperson und mit Übergabe des Kindes an die Genossenschaft Migros Aare. Mit Rückgabe des Kindes an die Bezugsperson enden die Leistungen der Genossenschaft Migros Aare.

Art. 4 Umfang der Betreuung

4.1. Kinder mit einer körperlichen Behinderung können nicht aufgenommen werden, da die betreuenden Personen nicht über die dazu notwendige, spezifische Ausbildung verfügen und die Räumlichkeiten des Kinderland nicht entsprechend ausgerüstet sind.

4.2. Kranke Kinder werden im Kinderland nicht betreut. Fällt ein Kind im Laufe der Betreuungszeit durch gesundheitliche Beeinträchtigungen auf, werden die Bezugspersonen kontaktiert, damit diese das Kind unverzüglich abholen.

4.3. Im Übrigen entscheidet die Leitung des Kinderland, ob ein Kind aufgenommen werden kann, z.B. wenn ein Kind durch einen Unfall vorübergehend eingeschränkt ist (z.B. Arm- oder Beinbruch).

4.4. Das Fachpersonal des Kinderland übernimmt keine medizinische Betreuung von Kindern, wie z.B. die Verabreichung von Medikamenten.

4.5. Die Kinder erhalten im Kinderland keine Verpflegung. Ihnen steht jedoch während des Kinderland-Aufenthalts jederzeit Wasser zum Trinken zur Verfügung.

4.6. Kinder werden von den Betreuungspersonen nicht gewickelt. Die Bezugsperson wird zum Wickeln Ihres Kindes aufgerufen. (Ausnahme bei Bernaqua Kunden).

4.7. Elektronische Geräte (wie bspw. Smartphones oder Tablets) dürfen den Kindern nicht mitgegeben werden.

Art. 5 Pflichten der Bezugspersonen

5.1. Die Bezugsperson verpflichtet sich, Angaben zum Kind (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum etc.) wahrheitsgemäss und vollständig anzugeben. Die Bezugsperson ist verpflichtet, das Personal des Kinderland über Krankheiten, Allergien oder sonstige Besonderheiten/Einschränkungen des Kindes zu informieren.

5.2. Die Bezugsperson hat sich durch einen persönlichen amtlichen Ausweis mit Foto auszuweisen und verpflichtet sich zur wahrheitsgemässen Angabe ihrer Personalien (Name, Vorname, Adresse, Verhältnis zum Kind etc.) sowie ihrer Mobil-Telefonnummer, um während der Zeit, in der sich das Kind im Kinderland aufhält, jederzeit erreichbar zu sein.

5.3. Damit die Erreichbarkeit stets gewährleistet ist, hat die Bezugsperson dem Kinderland anzugeben, welchen Teilbereich im Shopping- und Erlebniscenter Westside sie besuchen wird (je nach Bereich ist ein separates Aufrufen notwendig). Es ist der Bezugsperson nicht gestattet, das Shopping- und Erlebniscenter Westside während der Betreuungsdauer des Kindes zu verlassen.

5.4. Die Bezugsperson hat ihr Kind mit Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer, zum Ende der Öffnungszeiten oder auf Aufforderung der Leitung des Kinderland unverzüglich abzuholen.

5.5. Die Bezugsperson ist für die Einhaltung der maximalen Aufenthaltsdauer pro Tag und Woche verantwortlich.

5.6. Es ist der Bezugsperson nicht gestattet, Ess- und Trinkwaren mit ins Kinderland zu geben.

5.7. Fotografieren und Filmen ist in allen Räumlichkeiten des Kinderland ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Leitung des Kinderland untersagt.

Art. 6 Kosten

Die Kosten für die Betreuung im Kinderland richten sich nach der Hausordnung.

Art. 7 Haftung und Versicherung

7.1. Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Bezugsperson. Die Bezugsperson bestätigt mit der Übergabe des Kindes, dass die entsprechenden Versicherungen bestehen. Durch Krankheit oder Unfall verursachte Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Bezugsperson. In Notfällen kann durch die Betreuenden des Kinderland ärztliche Hilfe dazu gerufen werden.

7.2. Die Bezugspersonen haften für durch das Kind verursachte Körper-, Sach- oder Vermögensschäden.

7.3. Das Kinderland übernimmt keine Haftung für Schäden, Verlust oder Verschmutzung von Kleidern und von eigenen mitgebrachten Spielsachen sowie für im Kinderland vergessene Spielsachen.

7.4. Das Kinderland übernimmt keine Haftung für die Garderobe.

7.5. Im Übrigen wird die Haftung des Kinderland bzw. der Genossenschaft Migros Aare für Schäden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

Art. 8 Kinderland-Karte

Der Bezugsperson wird bei Erstanmeldung eine Kinderland-Karte vergeben, die auf die Bezugsperson lautet. Bei Verlust oder Vergessen der Kinderland-Karte wird ein Unkostenbeitrag von CHF 5.00 pro neu ausgestellte Karte verlangt.

Art. 9 Datenschutz

Das Kinderland ist ein Angebot der Genossenschaft Migros Aare, einem Unternehmen der Migros-Gruppe. Die Genossenschaft Migros Aare bearbeitet personenbezogene Daten gemäss der Datenschutzerklärung der Migros, abrufbar unter <https://www.migros.ch/de/datenschutz> in der jeweils gültigen Version.

Art. 10 Räumlichkeiten

Die Betreuung der Kinder findet in spezifisch für den Kinderhütendienst eingerichtete Räumlichkeiten statt, die kindergerecht sind und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Art. 11 Evakuation

Das Kinderlandteam ist für eine etwaig notwendige Evakuation geschult. Das Kind wird bis zu seiner Abholung auf dem Sammelplatz betreut. Entsprechende, im Kinderland ausgelegte Pläne zeigen, wo die Kinder im Evakuationsfall wieder abgeholt werden können.

Art. 12 Bewilligung

Beim Kinderland handelt es sich nicht um eine beaufsichtigte Kindertagesstätte, sondern um einen Kinderhütedienst, welcher gemäss den kantonalen Vorgaben nicht bewilligungspflichtig ist.

Art. 13 Schlussbestimmungen

13.1 Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

13.2 Die Genossenschaft Migros Aare behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB vor.

13.3 Es gilt Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.